



- Gemeinderat Tübach
- Gemeinderat Steinach

6. Februar 2023

(zur koordinierten Eröffnung mit Geschäft Nr. 22-5135
via AWE – R. Hartmann)

Geschäft Nr. 22-8632

Gemeinde Tübach und Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Schwärzebach (Bildwis - Paradies)**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Der Schwärzebach soll im Bereich Bildwis bis Paradies ökologisch und gestalterisch aufgewertet werden, zusätzlich ist ein angemessener Hochwasserschutz geplant. In Zusammenhang mit dem Bachprojekt wird mit dem Sondernutzungsplan der Gewässerraum im Abschnitt Bildwis bis zur Kantonsgrenze festgelegt.

2.a) Der Gemeinderat Tübach hat den Sondernutzungsplan Schwärzebach (Bildwis – Paradies) am 12. Mai 2022 erlassen, der Gemeinderat Steinach am 16. Mai 2022. Vorgängig wurde gleichzeitig in beiden Gemeinden ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Der Erlass lag vom 25. Mai 2022 bis 23. Juni 2022 öffentlich auf. Innert Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

b) Die Plananpassungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden vom Gemeinderat Steinach am 31. Oktober 2022 und vom Gemeinderat Tübach am 22. November 2022 erlassen. Für die Änderung wurde in Anwendung von Art. 21 Abs. 3 PBG auf das Anzeige- und Auflageverfahren verzichtet.



2 Erwägungen

2.1 Gewässerraum

Der Perimeter des Planerlasses ist nachvollziehbar und zweckmässig. Die für den Bachabschnitt erforderlichen Gewässerraumbreiten wurden korrekt ermittelt. Im oberer Bachabschnitt im Bereich des Waldes sowie im unteren Bachabschnitt in Richtung Horn wird der ermittelte minimale Gewässerraum von 13 m symmetrisch gesichert. Im mittleren Bachabschnitt wird der Gewässerraum auf das Gewässerprojekt spezifisch abgestimmt. Dadurch ergeben sich Gewässerraumbreiten zwischen 18.50 m bis zu 27.10 m. Die gesicherten Gewässerräume entsprechen den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV).

2.2 Fruchtfolgeflächen (FFF)

a) Mit dem Gewässerprojekt und der Gewässerraumfestlegung ist der Fruchtfolgeflächenverbrauch auszuweisen. In vorliegender Planung erfolgt dies im Planungsbericht und mit einer Plandarstellung. Die Flächenangaben zu den FFF im Planungsbericht vom 15. Dezember 2021 auf Seite 13 korrespondieren nicht mit dem Beilageplan Fruchtfolgeflächen (Plan Nr. 13.204.00) vom 12. August 2022. Um den Verlust von FFF möglichst gering zu halten, wurde das Gewässerprojekt im August 2022 nochmals optimiert. Massgebend für die Bilanzierung ist folglich der Beilageplan und nicht der Planungsbericht.

b) Gemäss Beilageplan Fruchtfolgeflächen (Plan Nr. 13.204.00) vom 12. August 2022, tangiert die Festlegung des Gewässerraumes insgesamt rund 3'925 m² FFF. Durch die Massnahmen im Gewässerprojekt (Aushub des Bachprofils) gehen rund 675 m² nicht rückführbare FFF verloren. Nach Abzug der nichtrückführbaren Flächen verbleiben innerhalb des Gewässerraumes 3'250 m² FFF.

2.3 Fazit

a) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 8. Oktober 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Im Genehmigungsverfahren wurden die Unterlagen den betroffenen kantonalen Fachstellen zum nochmaligen Mitbericht zugestellt. Es bestehen weder aus wasserbaulicher noch ökologischer Sicht Einwände.

b) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Bei der Ausscheidung eines Gewässerraumes ist der Ermessensspielraum durch die Gewässerschutzgesetzgebung eingeschränkt. Im Planungsbericht und in den Gemeinderatsbeschlüssen sind die Interessen, Überlegungen und Abwägungen, welche zur Festlegung des Gewässerraums geführt haben, nachvollziehbar dargelegt und dokumentiert.

3 Verfahrenskoordination

Die Planinhalte des Wasserbauprojektes und die Gewässerraumfestlegung sind aufeinander abgestimmt, das Anzeige und Auflageverfahren wurden koordiniert durchgeführt. Die Genehmigung des Wasserbauprojektes nach Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt



WBG) erfolgt gleichzeitig mit dem vorliegenden Erlass (vgl. Geschäft Nr. 22-5135). Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

4 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)) und beauftragt die Nachführungsstelle (ERR Raumplaner AG), die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

5 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter



Zur Eröffnung an (inkl. Beilage):

- Gemeinderat Tübach
Kirchstrasse 18
9327 Tübach
- Gemeinderat Steinach
Schulstrasse 5
Postfach 61
9323 Steinach

Beilage

- Genehmigter Erlass

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Raumentwicklung